

KLIENTENINFO

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2022“

EDITORIAL 5/2022

BDO



Aufgrund der zahlreichen neuen Regelungen im Jahr 2022 wie beispielsweise der ökosozialen Steuerreform und der Teuerungs-Entlastungspakete empfiehlt es sich besonders heuer rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuercheck zu machen und sich folgende Fragen zu stellen: Wurden wirklich alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

INHALT:

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER:INNEN	1
1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2022 ACHTEN SOLLTEN	1
2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN/AUSGABEN	2
3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG	3
4. GEWINNFREIBETRAG/INVESTITIONSFREIBETRAG	4
5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2022 BEACHTEN SOLLTEN	6
6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN	6
7. FORSCHUNGSPRÄMIE	7
8. VORTEILE DER ELEKTROMOBILITÄT	7
9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN	8
10. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN	9
11. „KLEINUNTERNEHMER:INNEN“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2022 BEANTRAGEN	10
12. ARBEITSPATZPAUSCHALE UND NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE	10
13. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERLAGEN AUS 2015	11
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER:INNEN & MITARBEITER:INNEN	12
1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS	12
2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER:INNEN BIS EUR 300 STEUERFREI	12
3. MITARBEITER:INNENBETEILIGUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIE	12
4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS EUR 186 STEUERFREI	13
5. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BIS EUR 365 STEUERFREI	14
6. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS EUR 186 STEUERFREI	14
7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: EUR 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBENDEN STEUERFREI	14
8. STEUERFREIES JOBTICKET BZW KLIMATICKET	14
9. HOME OFFICE	15
STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER:INNEN	16
1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2019 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2022	16
2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2022 BEZAHLEN	16
3. ARBEITNEHMER:INNENVERANLAGUNG 2017 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2017 BEANTRAGEN	16
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN	18
1. SONDERAUSGABEN NOCH 2022 BEZAHLEN	18
2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN	19
3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2022 BEZAHLEN	19
4. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN	20
5. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2022 LUKRIEREN	20



STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER:INNEN

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2022 ACHTEN SOLLTEN

In diesem Jahr gibt es wieder einige Besonderheiten, die bei noch geplanten Investitionen zu beachten sind: darunter etwa degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag.

1.1. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von **bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)Buchwert** erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu. Ausgenommen sind

- ▶ Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- ▶ Kfz mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- ▶ unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind;
- ▶ gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- ▶ Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd. 66% der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.



TIPP: Die degressive Abschreibung kann bis zum 31.12.2022 unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden. Für ab dem 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter muss dann steuerlich wieder die gleiche Abschreibungsmethode wie im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gewählt werden.

1.2. BESCHLEUNIGTE AFA BEI ANSCHAFFUNG ODER HERSTELLUNG VON GEBÄUDEN

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das **Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes** (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.



Achtung: Bei Miethäusern, die vor 1915 erbaut wurden, kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. **Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden.** Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, so muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, die besondere AfA für Alt-Mietgebäude eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden. In einer Barwertbetrachtung zeigt sich, dass bereits nach dem 11. Jahr der begünstigte AfA-Satz von 2% der beschleunigten AfA vorzuziehen ist.

1.3. HALBJAHRESABSCHREIBUNG, GWG UND STILLE RESERVEN

- ▶ **Halbjahresabschreibung:** Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut bis zum 31.12.2022 in Betrieb genommen wird, steht die Halbjahresabschreibung zu.
- ▶ **GWG:** Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 800 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** abgesetzt werden. Die GWG-Grenze wird ab **1.1.2023 auf EUR 1.000 angehoben.** Wird überlegt, die Anschaffung von GWG mit Anschaffungskosten zwischen EUR 801 und EUR 1.000 ins nächste Jahr zu verschieben, müssen zusätzlich die steuerlichen Auswirkungen der Verminderung des Progressionstarifs der Einkommensteuer (inkl. Valorisierung der Grenzbeträge) bzw. die Senkung der Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2023 berücksichtigt werden.
- ▶ **Stille Reserven** aus der Veräußerung von seit mindestens sieben Jahren (15 Jahre bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer:innen haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2023 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2022) und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, dem sie wirtschaftlich angehören.

Diese Dispositionen sind im Jahr 2022 besonders interessant, da 2023 folgende nachhaltige Steuerentlastungen wirksam werden:

- ▶ Senkung der 2. Tarifstufe der Einkommensteuer von 32,5% auf 30% und der 3. Tarifstufe von 42% auf 41%
- ▶ Abschaffung der „kalten Progression“ (Valorisierung der Tarifgrenzen)
- ▶ Senkung der Körperschaftsteuer von 25% auf 24%



TIPP: Diese Steuersenkungen führen in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2022 bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2023 verwertet werden sollten. Eine Ausnahme dazu kann die Investition in bestimmte Anlagegüter darstellen, da dafür ab dem 1.1.2023 ein Investitionsfreibetrag zusteht.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1. VERRECHNUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind u.a. Liquidations- und Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind vorgetragene **Verluste zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind. Dies liegt daran, dass die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.



TIPP: Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist zeitlich unbeschränkt vortragsfähig.

3.2. VERLUSTVERWERTUNG BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN DURCH GRUPPENBESTEUERUNG

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste** können im Rahmen der Gruppenbesteuerung **steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahrs erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahrs gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2022 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahrs (im Regelfall seit 1.1.2022) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2022** noch **für das gesamte Jahr 2022** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2022 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2022 von den Gewinnen 2022 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt. In der Unternehmensgruppe wird eine Teilwertabschreibung auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern steuerlich nicht anerkannt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** - entsprechend der Beteiligungsquoten - in Österreich verwertet werden. **Allerdings** können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe



besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der **Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75%** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem:r Gesellschafter:in mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3. VERLUSTE BEI KAPITALISTISCHEN MITUNTERNEHMER:INNEN

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistische Mitunternehmer:innen nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

4. GEWINNFREIBETRAG/INVESTITIONSFREIBETRAG

4.1. GEWINNFREIBETRAG

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen betrieblich tätigen natürlichen Personen der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt ab dem Jahr 2022 bis zu **15% des Gewinns, max. EUR 45.950 p.a.**

Gewinn in EUR	%-Satz GFB	GFB in EUR	insgesamt EUR
bis 30.000	15%	4.500	4.500
30.000 - 175.000	13%	18.850	23.350
175.000 - 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 - 580.000	4,5%	10.350	45.950
über 580.000	0 %	0	45.950

Ein **Grundfreibetrag** von **15%** von bis zu **EUR 30.000 Gewinn** steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von EUR 30.000 = **EUR 4.500**). Für Gewinne über EUR 30.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn die:der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkw, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind Pkw, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte **Wertpapiere** können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden: **alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens **vier Jahre** als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung durch den Kauf der begünstigten **Wertpapiere** zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte



Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember 2022 gemeinsam mit dem:der Steuerberater:in der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2022 geschätzt und der voraussichtlich über EUR 4.500 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und in entsprechender Höhe **Wertpapiere gekauft** werden. Die Wertpapiere müssen **bis zum 31.12.2022 auf Ihrem Depot** eingeliefert sein!



TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge einer:ines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführer:in** oder im Falle von **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.



Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (15% von EUR 30.000 = EUR 4.500) zu.

Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der **investitionsbedingte GFB nachversteuert** werden muss, sofern die Mindestbeholdendauer von vier Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Tod der:des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

4.2. INVESTITIONSFREIBETRAG

Für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein **Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden**. Daher gilt es bei Investitionen rund um den Jahreswechsel sehr genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Investition am günstigsten ist.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Abschreibung von 10%** (bei **klimafreundlichen Investitionen 15%**) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für max. EUR 1 Mio. Anschaffungskosten p.a.). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- ▶ Wirtschaftsgüter, für die der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** geltend gemacht wird
- ▶ Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen **Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km**
- ▶ Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gem. § 13 EStG abgesetzt werden
- ▶ **Unkörperliche** Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science)
- ▶ **Gebrauchte** Wirtschaftsgüter
- ▶ Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen



TIPP: Es besteht ein Wahlrecht zur Berücksichtigung des Investitionsfreibetrags, **das im Jahr der Anschaffung** oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen. Es ist daher bereits im Jahr 2022 im Rahmen der Dispositionen von Einnahmen/Ausgaben bzw. bei Investitionsentscheidungen zu überlegen, ob eine Verschiebung in das Jahr 2023 vorteilhaft sein könnte.



5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2022 BEACHTEN SOLLTEN

5.1. LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**.

5.2. MANAGER:INNENGEHÄLTER

Die steuerliche Absetzbarkeit von Manager:innenvergütungen ist mit EUR 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Manager:innengehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer:innen und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie bei dem:der Empfänger:in der begünstigten **Besteuerung mit 6%** gem. § 67 Abs. 6 EStG unterliegen.

5.3. PAUSCHALE FORDERUNGSWERTBERICHTIGUNGEN UND PAUSCHALE RÜCKSTELLUNGEN

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind **pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig**. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die **Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen**.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte, begünstigte Institutionen sind **grundsätzlich bis max. 10% des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahrs steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2022 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2022 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen,



Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall i.S.d. EStG, was durch den Ukraine-Krieg leider an Bedeutung zugenommen hat. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).



Hinweis: Neben der üblichen Geldspende ist auch eine werbewirksame „Wohnraumspende“ **möglich**, sodass bei der vorübergehenden, unentgeltlichen (oder niedrigpreisigen) Überlassung von Immobilien an Flüchtlinge aus der Ukraine durch inländische Kapitalgesellschaften von einer betrieblichen Veranlassung dieser Zuwendung ausgegangen werden kann (Details hierzu finden Sie in unseren Sonder TAX NEWS vom Mai 2022).



TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **14%** beantragt werden. Die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für **Auftragsforschungen** können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **EUR 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.



TIPP: Vergessen Sie nicht, dass Sie ab heuer erstmalig auch einen **fiktiven Unternehmer:innenlohn** (als Einzelunternehmer:in, Mitunternehmer:in und unentgeltlich tätige Gesellschafter:in einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigen können. Als fiktiver Unternehmer:innenlohn können **EUR 45 pro Stunde für max. 1.720 Stunden (= EUR 77.400 pro Person und WJ)** angesetzt werden.



Hinweis: Für den **Prämienantrag 2022** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

8. VORTEILE DER ELEKTROMOBILITÄT

Investitionen in die Elektromobilität sind im Jahr 2022 immer noch steuerlich begünstigt. Trotz zum Vorjahr vergleichsweise geringerer Förderungen sind Elektrofahrzeuge steuerlich dem Verbrennungsmotor vorzuziehen. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:



- ▶ **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des Pkw bzw. des Kraftrads bis max. EUR 40.000 brutto zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als EUR 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.
 - ▶ **Achtung:** Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
 - ▶ Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
 - ▶ **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2022 wird die Anschaffung von Elektro-Pkw für Betriebe mit insgesamt EUR 2.000 gefördert (EUR 1.000 zu beantragen und EUR 1.000 direkt beim Händler). Für Private beträgt die Förderung nach wie vor insgesamt EUR 5.000. Hybridfahrzeuge und Elektrokrafträder werden ebenfalls gefördert, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert.
 - ▶ **Achtung:** Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des Pkw EUR 60.000 nicht überschreitet!
 - ▶ **Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe Punkt 1.1).
 - ▶ **Keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
 - ▶ **Kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter:innen, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
 - ▶ **Keine motorbezogene Versicherungssteuer:** Reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- TIPP:** Für ab dem 1.1.2023 angeschaffte Elektrofahrzeuge kann ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. Es ist daher zu überlegen, die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs in das Jahr 2023 zu verschieben, um den erhöhten Investitionsfreibetrag (15%) zu erhalten.

9. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahrs müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahrs ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrags** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahrs nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

10. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN

10.1. KLEINUNTERNEHMER:INNEN IN DER UMSATZSTEUER

Unternehmer:innen mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer:innen und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von EUR 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis EUR 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmer:innengrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder von Aufsichtsrät:innen. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmer:innengrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (One-Stop-Shop - Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmer:innenregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer:innen, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmer:innengrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto EUR 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von fünf Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer:innen allenfalls noch im Jahr 2022 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei Leistungen an Nichtunternehmer:innen ist erfahrungsgemäß eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb die dann geschuldete Umsatzsteuer aus dem Brutto-Einnahmenbetrag herausgerechnet werden muss.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer:innen zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben zu kommen, z.B. Investitionen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kund:innen ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer:innen sind.



TIPP: Ein:e Kleinunternehmer:in kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmer:innenregelung verzichten. Der Verzicht bindet den:die Unternehmer:in allerdings für fünf Jahre!

10.2. KLEINUNTERNEHMER:INNENPAUSCHALIERUNG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNER

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2022 nicht mehr als EUR 35.000 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer:in, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die **Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben** anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags steht ebenfalls zu.



TIPP: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autor:innenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung vorteilhaft sein.



11. „KLEINUNTERNEHMER:INNEN“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2022 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzt:innen (Zahnärzt:innen) können bis spätestens 31.12.2022 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzt:innen nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2022 max. EUR 5.830,20 und der Jahresumsatz 2022 max. EUR 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- ▶ Jungunternehmer:innen (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- ▶ Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- ▶ Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte max. EUR 485,85** und der **monatliche Umsatz max. EUR 2.916,67** betragen.



TIPP: Der Antrag für 2022 muss spätestens am 31.12.2022 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2022 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

12. ARBEITSPLATZPAUSCHALE UND NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Was für Arbeitnehmer:innen als Home Office Pauschale im Jahr 2021 eingeführt wurde, können nun Selbständige als **Arbeitsplatzpauschale** ab dem Jahr 2022 geltend machen. Das Arbeitsplatzpauschale steht Arbeitnehmer:innen für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- ▶ **EUR 1.200** pro Jahr stehen zu, wenn **keine anderen Einkünfte** aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- ▶ **EUR 300** pro Jahr stehen zu, **wenn die anderen Aktiveinkünfte** mehr als EUR 11.000 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max. EUR 300 pro Jahr).

Ab heuer können auch Selbständige **50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für Massenbeförderungsmittel **pauschal** als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmer:innenpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

13. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERLAGEN AUS 2015

Mit dem 31.12.2022 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2015 aus. Diese können daher **ab 1.1.2023 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.**

Hinweis: verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen in Zusammenhang mit:



- ▶ **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
- ▶ **Investitionsprämie:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahrs der letzten Auszahlung
- ▶ **COFAG-Förderungen:** 7 Jahre



TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühren, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten erhöhen **bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns** die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine **elektronische Archivierung** aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.



STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER:INNEN & MITARBEITER:INNEN

„Mehr Netto vom Brutto für Mitarbeiter:innen“ - so könnte das Motto lauten, wenn Sie durch steuerliche Zuckerl Mitarbeiter:innen gewinnen und binden wollen.

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit **6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als EUR 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer:innen, denen aufgrund von **Kurzarbeit** reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

Achtung: Wird im laufenden Kalenderjahr 2022 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der:die Arbeitgeber:in bei Auszahlung des letzten laufenden Bezugs (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die **übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern**.

2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER:INNEN BIS EUR 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensionsinvestmentfonds) durch den:die Arbeitgeber:in für alle Arbeitnehmer:innen oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern:innen ist **bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer:innen nach wie vor steuerfrei**.



Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen Sozialversicherungspflicht, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen.

3. MITARBEITER:INNENBETEILIGUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIE

3.1. MITARBEITER:INNENBETEILIGUNG

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des:der Arbeitgebenden oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter:in und Jahr von EUR 3.000**. Der Vorteil muss allen Mitarbeiter:innen oder einer bestimmten



Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss von Mitarbeiter:innen länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

3.2. MITARBEITER:INNENGEWINNBETEILIGUNG UND TEUERUNGSPRÄMIE

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter:innen am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu EUR 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann in den Jahren 2022 und 2023 eine steuerfreie **Teuerungsprämie** von bis zu EUR 3.000 an Mitarbeiter:innen ausbezahlt werden. Beide Begünstigungen dürfen insgesamt den Betrag von EUR 3.000 p.a. und MA nicht übersteigen.

Die wichtigsten Unterschiede haben wir hier gegenübergestellt:

	Teuerungsprämie	Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	EUR 2.000 pro Jahr pro MA; zusätzlich EUR 1.000 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	EUR 3.000 pro Jahr pro MA
Anwendungsjahre	2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	gänzlich abgabenfrei (Lohnsteuer, Kommunalsteuer, DZ sowie Sozialversicherungsbeiträge)	lohnsteuerfrei
Mitarbeiter:innengruppen	keine Einschränkung	muss an alle Mitarbeiter:innen oder an bestimmte MA-Gruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt



TIPP: In aller Regel wird für den:die Arbeitgeber:in die Teuerungsprämie für die Jahre 2022 und 2023 das vorteilhaftere Instrument sein.

4. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS EUR 186 STEUERFREI

(Weihnachts)Geschenke an Mitarbeiter:innen sind innerhalb eines **Freibetrags von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**



Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer:innen über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

5. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BIS EUR 365 STEUERFREI

Für eine **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter:in und Jahr ein **steuerfreier Betrag von EUR 365** zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahrs zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

6. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS EUR 186 STEUERFREI

Sachzuwendungen an Mitarbeiter:innen, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis EUR 186 pro Person und Jahr steuerfrei.

7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: EUR 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBENDEN STEUERFREI

Leistet der:die Arbeitgeber:in für alle oder bestimmte Gruppen seiner:ihrer Mitarbeiter:innen einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **EUR 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem:der Arbeitnehmer:in für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den:die Arbeitnehmer:in, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (z.B. Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

8. STEUERFREIES JOBTICKET BZW KLIMATICKET

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) dann steuerfrei von dem:der Dienstgeber:in übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sogenannte „**KlimaTicket**“ (auch als 1-2-3-Ticket bekannt).

Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

9. HOME OFFICE

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner:ihrer Mitarbeiter:innen im Home Office kann der:die Arbeitgeber:in für **max. 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu EUR 3 pro Home Office Tag (= EUR 300 pro Jahr) steuerfrei** ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Home Office Pauschales muss die berufliche Tätigkeit aufgrund einer mit dem:der Arbeitgeber:in getroffenen Vereinbarung (= Home Office Vereinbarung) in der Wohnung der arbeitnehmenden Person ausgeübt werden.

Um die Home Office Tage belegen zu können, hat der:die Arbeitgeber:in eine **Aufzeichnungspflicht** dieser Tage. Die **Anzahl der Home Office Tage** muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Wird das Home Office Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe von der:dem Arbeitgebenden ausgeschöpft, kann der:die **Arbeitnehmer:in den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmer:innenveranlagung als Werbungskosten** geltend machen.

Beispiel: Herr Fritz arbeitet 100 Tage ausschließlich in seiner Wohnung im Home Office. Sein Arbeitgeber bezahlt ihm pro Home Office Tag EUR 2, in Summe also EUR 200. In der Steuererklärung kann Herr Fritz den nicht ausgeschöpften Betrag von EUR 100 zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem max. Betrag (EUR 3 x 100 = EUR 300) und dem vom Arbeitgeber erhaltenen Betrag in Höhe von EUR 200.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem:der Arbeitnehmer:in vom Arbeitgebenden für Zwecke des Home Office zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer:innen Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von EUR 300 im Kalenderjahr 2022 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Home Office gearbeitet wurde.

Hat ein:e Arbeitnehmer:in neben den ergonomischen Einrichtungen und des Home Office Pauschales **zusätzlich** ausschließlich beruflich veranlasste **Arbeitsmittel** angeschafft, so **können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Home Office Pauschale.



STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER:INNEN

1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONS-VERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2019 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2022

Wer im Jahr 2019 aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2022 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.



Achtung: Die Rückerstattung ist lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig!

2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2022 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2022 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc.) samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können in diesem Jahr noch abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.



TIPP: Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2022 - soweit die Anschaffungskosten EUR 800 nicht übersteigen - sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser **Computer** auch privat genutzt werden kann und **ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist**.

3. ARBEITNEHMER:INNENVERANLAGUNG 2017 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHR 2017 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- ▶ Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt),

- ▶ Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen,
- ▶ Verlusten aus anderen Einkünften, z.B. Vermietungseinkünften,
- ▶ Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Kinderzuschlags,
- ▶ Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags oder
- ▶ Gutschrift von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmer:innenveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.



TIPP: Am 31.12.2022 endet daher die Frist für den Antrag auf die Arbeitnehmerveranlagung 2017.

Hat ein:e Dienstgeber:in im Jahr 2017 von den Gehaltsbezügen eines:r Arbeitnehmer:in zu **Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann er:sie bis spätestens 31.12.2022 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.



STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. SONDERAUSGABEN NOCH 2022 BEZAHLEN

1.1. NACHKAUF VON PENSIONSVERSICHERUNGSZEITEN UND FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG IN DER PENSIONSVERSICHERUNG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag über zehn Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

1.2. RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, von Erb:innen zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **EUR 400** begrenzt.

1.3. SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- ▶ Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z.B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände
- ▶ Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen
- ▶ Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger:innen** müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung ausgenommen. Die Spenden an alle **begünstigten Spendenempfänger** sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- ▶ Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahrs** abgezogen werden.
- ▶ Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.



TIPP: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2022 nur mehr aufgrund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer:innen)Veranlagung berücksichtigt.

1.4. ÖKO-SONDERAUSGABENPAUSCHALE

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde ein neuer Sonderausgabentatbestand ab dem Jahr 2022 eingeführt. Neben den Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von EUR 4.000 bzw. EUR 2.000 bei einem Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2022 das Öko-Sonderausgabenpauschale von EUR 800 bzw. EUR 400 zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden vier Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2022 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zugrunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2022 eingebracht wird.

2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KEST-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zum Spenden ermächtigen!

3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2022 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung gelindert oder geheilt wird. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Ärzt:innen, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der max. 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.



TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Bedingt durch das vermehrte Auftreten von Unwettern im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden besonders zu beachten. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.



TIPP: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von EUR 11.000 bleiben muss. Daher können Krankheitskosten von



dem:der (Ehe)Partner:in übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des:der erkrankten (Ehe)Partner:in unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

4. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2022 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum Neuvermögen zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2022 zählen auch nach dem 31.3.2021 erworbene Kryptowährungen zum Neuvermögen. Erträge daraus sind mit jenen von anderen Kapitalanlagen verrechenbar.



TIPP: Verluste aus der Veräußerung der dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.



Hinweis: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrem:Ihrer Ehepartner:in ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

5. PRÄMIE FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN AUCH 2022 LUKRIEREN

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens EUR 3.123,04 investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2022 von **EUR 132,73**. Jene Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als **Bausparprämie** kann unverändert für den max. geförderten **Einzahlungsbetrag von EUR 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **EUR 18** lukriert werden.

WE SEARCH FOR GREATNESS.



**BDO Austria Holding
Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 - Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien**

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2022. Alle Rechte vorbehalten.